



**Satzung für die
Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr
(Straßenreinigungsgebührensatzung)
vom 03.12.2010
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.12.2020**

**§ 1
Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Straßenreinigungsanstalt Gebühren nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistungen der Straßenreinigungsanstalt nutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner (§ 44 der Abgabenordnung).
- (3) Bei Grundstücken, die im Wohnungs- oder Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) in seiner jeweils geltenden Fassung stehen, ist Gebührenschildnerin die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer. Daneben sind Schuldner auch die einzelnen Wohnungseigentümer; § 10 Abs. 8 WEG gilt entsprechend.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks, für das eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfront jährlich 1,15 Euro.

**§ 5
Entstehen der Gebührenschild**

Die Gebührenschild entsteht erstmals mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem die Straßenreinigungsanstalt in Anspruch genommen wird, im übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalenderjahres. Angefangene Kalendervierteljahre gelten als volle Kalendervierteljahre.

§ 6

Gebührensschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 8 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteiles der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.
- (2) Jeder Gebührenschuldner hat dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzende Gebühr zu gleichen Anteilen zu tragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, so können auf Antrag eines Gebührenschuldners die Anteile in demselben Verhältnis festgesetzt werden, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.

§ 7

Gebührenermäßigung

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere öffentliche Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine öffentliche Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so werden bei der Berechnung der Gebühr die einzelnen Straßenfrontlängen zusammengerechnet und um ein Drittel gekürzt in Ansatz gebracht; mindestens wird die Gebühr jedoch in der Höhe erhoben, die sich bei ungekürztem Ansatz der zur höchsten Gebührenschuld führenden Straßenfrontlänge ergeben würde.

§ 8

Fälligkeit

Die Straßenreinigungsgebühr wird wie folgt fällig:

- a) Am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages.
- b) Am 15.08. mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
- c) Am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- d) Frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 9

Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, der Stadt unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.